



Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e.V.

Präambel: Tätigkeitsfeld und Rechtsform

- (1) Die Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg schließen sich zu einer Landesarbeitsgemeinschaft (im Folgenden: LAG) gemäß der Satzung des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. (im Folgenden: BdFWS) zusammen.
- (2) Die LAG wird tätig in den Angelegenheiten der Freien Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen sowie deren Lehrerbildungsstätten in Baden-Württemberg (im Folgenden: Mitglieder), die nicht kraft der Satzung des Bund der Freien Waldorfschulen oder ergänzender Vereinbarungen zwischen den Freien Waldorfschulen anderen Organen des BdFWS vorbehalten sind und die nicht in den autonomen Bereich der Mitglieder gehören. Die LAG wird insbesondere in allen Angelegenheiten tätig, die in ihren Auswirkungen über den Bereich des einzelnen Mitglieds hinausgehen und für die Gesamtheit der Mitglieder in Baden-Württemberg von Bedeutung sind.
- (3) Der Verein verfolgt wie seine Mitglieder gemeinnützige Ziele.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen und führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die LAG nimmt im Rahmen des BdFWS die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Aufgaben und Interessen in diesem Sinne werden auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Organs durch Beschluss der Regionalkonferenz (Mitgliederversammlung) festgestellt und damit der LAG fallweise und auf Zeit übertragen.
- (2) Die Bearbeitung der Aufgaben der LAG wird – soweit sie nicht von der Regionalkonferenz oder dem Vorstand zu leisten ist – an entsprechende Organe oder Kommissionen übertragen, die sich selbst eine Geschäftsordnung geben können. Diese verpflichten sich zu jährlichen Zwischenberichten oder zu abschließender Vorlage eines Ergebnisberichtes über die Durchführung ihres Auftrages.



§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Beendigung, Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können Träger von Freien Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen sowie Heilpädagogische Schulen in Baden-Württemberg werden, die dem BdFWS angehören. Weiterhin ist die Mitgliedschaft möglich für entsprechende Lehrerausbildungsstätten des BdFWS in Baden-Württemberg. Über die Aufnahme entscheidet die Regionalkonferenz. Sie teilt ihre Entscheidung schriftlich durch den Vorstand mit.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet mit dessen Auflösungsbeschluss oder mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss in besonderen Fällen entscheidet die Regionalkonferenz nach Anhörung des Mitglieds.
- (3) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder die einbezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- (4) Der Verein erhält seine Mittel aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Organe der Landesarbeitsgemeinschaft

Organe der LAG sind:

- (1) die Regionalkonferenz der Mitglieder (§ 5)
- (2) der Vorstand (§ 6)
- (3) das Wahlgremium (§ 7)
- (4) die Geschäftsführerkonferenz (§ 8)
- (5) der Gründungsberaterkreis (§ 9)
- (6) der Landeselternrat (§ 10)
- (7) der Waldorf-Landes-Schüler:innen-Vertretung (§ 11)

§ 5 Regionalkonferenz (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Regionalkonferenz wird im Rahmen der in § 2 Absatz 1 Satz 2 beschlossenen Aufgaben und Interessen tätig, insbesondere beschließt sie den Jahresetat und die Mitgliedsbeiträge, wählt den Vorstand und erteilt diesem die Entlastung.
- (2) Jedes Mitglied benennt schriftlich dem Vorstand, dem es auch Veränderungen schriftlich mitteilt, zu seiner Vertretung einen Menschen und dessen Stellvertreter (Lehrer oder Eltern oder Geschäftsführer). Diesen obliegt es, die Vorgänge in der Regionalkonferenz ihren zuständigen Gremien zum Bewusstsein zu bringen und ggf. dort Entscheidungen herbeizuführen, die im Beschlussverfahren der Regionalkonferenz eine verbindliche Stellungnahme ermöglichen.



- (3) Jedes Mitglied und der Sprecherkreis des Landeselternrat (§10) haben eine Stimme.
- (4) Die Regionalkonferenz tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Die Sitzungen werden durch den Vorstand im Rahmen seiner Tätigkeit bzw. auf Antrag von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder einberufen.
- (5) Die Einladung zur Regionalkonferenz erfolgt spätestens 6 Werktage vor dem Termin der Sitzung. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Bei anstehenden Beschlüssen muss die Einladung eine Beschlussvorlage enthalten.
- (6) Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei allen Beschlussfassungen wird offen abgestimmt.
 - (a) Der Antrag ist angenommen, wenn bei der ersten Abstimmung $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmen. Wird der Antrag abgelehnt und der Antragsteller hält weiterhin an dem Antrag fest, so erfolgt in der darauf folgenden Regionalkonferenz eine zweite Abstimmung.
 - (b) Der Antrag ist in der zweiten Abstimmung angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (c) Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden bei der Mehrheitsermittlung nicht berücksichtigt.
 - (d) Ist ein Mitglied der Ansicht, dass es auf Grund der vorliegenden Informationen noch nicht seine Stimme abgeben kann, so kann es vor der Abstimmung mit Angabe von wichtigen Gründen bei der Sitzungsleitung eine Vertagung der Abstimmung beantragen. Die Sitzungsleitung bringt diesen Vertagungsantrag zur Abstimmung in die Regionalkonferenz.
 - (e) Die gefassten Beschlüsse werden allen Mitgliedern mit der Niederschrift der Sitzung übermittelt.
- (7) In Eilfällen kann der Vorstand auch mit einer Frist von 3 Werktagen die Regionalkonferenz einladen. Diese Konferenz ist jedoch nur beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies zu Beginn einer solchen Sitzung durch ausdrücklichen Beschluss feststellt.
- (8) Die Regionalkonferenz kann Kommissionen bilden und Arbeitsaufträge erteilen.
- (9) Die Regionalkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht von der Regionalkonferenz gewählten Mitgliedern; er führt die laufenden Geschäfte der LAG. Er stellt auch den Etat der LAG auf und legt ihn der Regionalkonferenz zur Beschlussfassung vor.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme eines neuen Vorstandes im Amt.



- (3) Je zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB ernennen.
- (4) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle nimmt, in Abstimmung mit dem Vorstand, Vereinsaufgaben wahr.

§ 7 Wahl des Vorstands

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahl obliegt dem Wahlgremium. Der Wahltermin wird durch die Regionalkonferenz bestimmt.
- (2) Das Wahlgremium besteht aus mindestens vier von den Regionalkonferenz bestellten Mitgliedern. Es sollte sich zusammen setzen aus jeweils einem/einer Vertreter:in
 1. der Lehrkräfte,
 2. der Geschäftsführenden,
 3. des Landeselternrates,
 4. der Lehrer:innenbildungsstätten, die gleichzeitig die weiteren oben nicht genannten Personengruppen vertritt.
- (3) Mitglieder des Wahlgremiums können sich nicht zur Wahl aufstellen.
- (4) Das Wahlgremium erstellt die Wahlliste. Die Mitglieder der Regionalkonferenz sind berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Das Wahlgremium kann weitere Kandidierende benennen. Die Wahlliste soll die unter Abs. 2 S. 2 genannten Personengruppen mit mindestens einer/einem, maximal vier Vertreter:innen berücksichtigen.
- (5) Vor Erstellung der Wahlliste führt das Wahlgremium Gespräche mit den vorgeschlagenen Kandidierenden, um deren Eignung im Sinne der Regionalkonferenz sicherzustellen.
- (6) Sind Kandidierende keiner der unter Absatz 2 Satz 2 genannten Personen Gruppen zu zuordnen, entscheidet das Wahlgremium, für welche Personengruppe sie das Vorstandsamt ausüben möchten.
- (7) Umfasst die Wahlliste mehr als acht Kandidierende, findet eine Vorwahl statt.
- (8) Wahl und Vorwahl finden geheim statt. Die Wahlliste wird den Mitgliedern der Regionalkonferenz in Form des Stimmzettels einen Monat vor dem Wahltermin übersendet. Der Stimmzettel wird in der Regionalkonferenz an das dafür bestimmte Mitglied des Wahlgremiums übergeben. Briefwahl ist zulässig. Im Fall der Briefwahl ist der Stimmzettel in einem Blankoumschlag an die Geschäftsstelle der LAG zu übersenden. Der Blankoumschlag muss in einem weiteren Umschlag übersendet werden, der von dem/der zur Regionalkonferenzdelegierten unterschrieben ist. Die Blankoumschläge werden von der Geschäftsstelle an die Wahlkommission übergeben. Die Stimmabgabe der entsenden Institution wird von der Geschäftsstelle vermerkt. Die Vorstandswahl kann auch online durchgeführt werden.
- (9) Die Mitglieder der Regionalkonferenz können in Vorwahl und Wahl bis zu acht Stimmen



vergeben. Pro Kandidierenden kann maximal eine Stimme vergeben werden.

- (10) Im Fall der Vorwahl: Die acht Kandidierenden mit den meisten Stimmen werden zur Wahl zugelassen. Wären aufgrund von Stimmengleichheit mehr als acht Kandidierende zuzulassen, entscheidet zwischen den stimmengleichen Kandidierenden das Los.
- (11) Der Stimmzettel zur Wahl umfasst acht Kandidierende, für die jeweils eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben werden kann, aber nicht muss. Gewählt sind die Kandidierenden, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.

§ 8 Geschäftsführerkonferenz

- (1) Die Geschäftsführerkonferenz ist ein Organ der LAG und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Sie behandelt insbesondere finanzielle Fragen, die ihr von der Regionalkonferenz übertragen werden.

§ 9 Gründungsberaterkreis

- (1) Gründungsberater werden jeweils auf die Dauer von 5 Jahren vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt nach Anhörung der Regionalkonferenz.
- (2) Die Gründungsberater betreuen die Initiativen zur Gründung neuer Freier Waldorfschulen im Auftrag der Regionalkonferenz im Benehmen mit dem Vorstand. Sie bereiten zusammen mit den jeweiligen Gründungsinitiativen die Gründung vor und geben der Regionalkonferenz Berichte über ihre Arbeit.
- (3) Die Gründungsberater übernehmen die Verantwortung für die Anträge von Gründungsinitiativen um Aufnahme in den Bund, die der LAG vorgetragen werden. Die Regionalkonferenz beschließt, ob eine Aufnahme der Gründungsinitiative in den Bund empfohlen wird. Dieser Beschluss wird im Protokoll der Regionalkonferenz mit den Bedenken, Anregungen, Bedingungen und ggf. Auflagen festgehalten.

§ 10 Landeselternrat

- (1) Der Landeselternrat ist ein Organ der LAG und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vertreter des Sprecherkreises des Landeselternrates nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenz teil.
- (3) Der Sprecherkreis des Landeselternrates ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Zustandekommen dieser Stimme muss in der Geschäftsordnung des Landeselternrates geregelt sein.

§ 11 Waldorf-Landes-Schüler:innen-Vertretung

- (1) Der Landesschülerrat ist ein Organ der LAG und gibt sich eine Geschäftsordnung.



- (2) Zwei Vertreter des Landeschülerrates können als Gäste an der Regionalkonferenz teilnehmen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle nach § 58 AO zulässigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sollen zugleich zulässig im Sinne der Satzung sein.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Satzungszwecke ist der Verein jedoch berechtigt, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für andere, nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitende Körperschaften zu beschaffen. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58, Abs. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er muss diese der nächstfolgenden Regionalkonferenz zur Kenntnis bringen und sie nachträglich bestätigen lassen.
- (3) Bei Auflösung, des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes den Mitgliedern in gleichen Anteilen zu.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam.



- (2) Diese Satzung soll regelmäßig fortgeschrieben und dem jeweiligen Stand der Zusammenarbeit der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg angepasst werden.
- (3) Sie wird in der vorliegenden Form von der Regionalkonferenz der baden-württembergischen Waldorfschulen gebilligt.

Stuttgart, 27. Juni 2023